

**S A T Z U N G zur Anpassung des örtlichen Satzungsrechtes an den EURO (*Euro-Anpassungssatzung*) der Ortsgemeinde Friedelsheim vom 20.11.2001**

(Nr. 14)

- 1 -

Der Ortsgemeinderat Friedelsheim hat in seiner Sitzung am 20.11.2001 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung in der derzeit gültigen Fassung und des § 20 Abs. 3 des Landespflegegesetzes, sowie der §§ 17,47 Landesstraßengesetz und des § 45 Abs. 4 der Landesbauordnung; der §§ 2 Abs. 1, 16, 18 Abs. 3 Satz 2, 32 Satz 1 und 33 Abs. 1 Satz 1 des KAG, die folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldweg der Ortsgemeinde Friedelsheim vom 21. Oktober 1971

In **§ 9 Abs. 1** wird die Angabe 500,00 DM durch 250,00 Euro ersetzt.

**Artikel 2**

Änderung der Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Ortsgemeinde Friedelsheim vom 17. Dezember 1991

In **§ 8 Abs. 2** wird die Angabe 10.000,00 DM durch 5.000,00 Euro ersetzt.

**Artikel 3**

Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Ortsgemeinde Friedelsheim vom 25. Oktober 1974

In **§ 12 Abs. 1** wird die Angabe von 1.000,00 DM durch 500,00 Euro ersetzt.

**Artikel 4**

Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Friedelsheim über die Höhe des Geldbetrages für Stellplätze vom 18. Mai 1993

In **§ 1** wird die Angabe 6.000,00 DM durch 3.000,00 Euro ersetzt.

- 2 -

Stand: 20.11.2001

**S A T Z U N G zur Anpassung des örtlichen Satzungsrechtes an den EURO (Euro-Anpassungssatzung) der Ortsgemeinde Friedelsheim vom 20.11.2001**

(Nr. 14)

- 2 -

**Artikel 5**

Änderung der Satzung über die Gebühren für die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Ortsgemeinde Friedelsheim vom 01. Februar 1987

Die **Anlage** zu dieser Satzung erhält folgende neue Fassung:

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr ( von - bis )	Mindest- gebühr
1	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite in Anspruch nehmen bzw. mehr als 40 cm in den Gehweg hineinragen, für die gesamte beanspruchte Verkehrsfläche je angefangenem qm und Jahr	2,50 € - 6,00 €	4,00 €
2	Autorufsäulen und ähnliche Einrichtungen jährl.	4,00 € - 11,00 €	
3	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellungen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten		
	a) auf Gehwegen und Plätzen je angefangenem qm und Monat	0,40 € - 2,50 €	6,00 €
	b) auf Fahrbahnen je angefangenem qm und Monat	0,80 € - 3,50 €	11,00 €
4	Gleise Je Gleis mit einer Spurbreite bis 600 mm je angefangene 100 m monatlich		
	a) in den Grund eingelassen	6,00 € - 14,00 €	
	b) nicht in den Grund eingelassen	14,00 € - 27,00 €	

Die Gebühren erhöhen sich bei einer Spurbreite von 601 mm bis 1.435 mm (Normalspurbreite) um 30 v.H.; bei einer Spurbreite von mehr als 1.435 mm um 50 v.H.

- 3 -

Stand: 20.11.2001

**S A T Z U N G** zur Anpassung des örtlichen Satzungsrechtes an den EURO (*Euro-Anpassungssatzung*) der Ortsgemeinde Friedelsheim vom 20.11.2001

(Nr. 14)

- 3 -

5	Kabel- und Linienverzweiger (oberirdisch) je Anlage jährlich	2,50 € - 6,00 €	
6	Kellerschächte je angefangenem ½ qm beanspruchter Verkehrsfläche	4,00 € - 11,00 €	
7	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Std. andauert und nicht unter Nr. 3 fällt		
	a) auf Gehwegen und Plätzen je angefangenem qm täglich	0,40 €	3,50 €
	b) auf Fahrbahnen je angefangenem qm täglich	0,80 €	6,00 €
8	Litfasssäulen je angefangenem qm beanspruchter Verkehrsfläche jährlich	52,00 € - 258,00 €	
9	Masten für Freileitungen, Fahrbahnen u. ä. je Mast jährlich	0,80 € - 3,50 €	
10	Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung- oder Abwasserbeseitigung dienen je angefangene 100 m monatlich	2,50 € - 6,00 €	7,00 €
11	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerbl. Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden, je angefangenem qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	2,50 € - 6,00 €	7,00 €
12	Treppenstufen, Eingangspodeste je angefangenem ½ qm beanspruchter Verkehrsfläche jährl.	6,00 € - 14,00 €	
13	Tribünen je angefangenem qm beanspruchter Verkehrsfläche täglich	0,20 € - 0,40 €	3,50 €
14	Feste Verkaufsgegenstände, Imbissstände, Kioske u.ä.		
	a) bei ausschließlichem Vertrieb von Tabakwaren sowie Zeitungen je angefangenem qm beanspruchter Verkehrsfläche monatl.	2,50 € - 6,00 €	4,00 €

- 4 -

Stand: 20.11.2001

**S A T Z U N G zur Anpassung des örtlichen Satzungsrechtes an den EURO (*Euro-Anpassungssatzung*) der Ortsgemeinde Friedelsheim vom 20.11.2001**

(Nr. 14)

- 4 -

	b) sofern auch andere als die unter a) genannten Waren oder Leistungen feilgeboten werden, je angefangenem qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	4,00 € - 11,00 €	7,00 €
15	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art je angefangenem qm beanspruchter Verkehrsfläche monatl.	2,50 € - 6,00 €	4,00 €
16	Zum Be- und Entladen von Fahrzeugen bestimmte Vorrichtungen, die ständig auf öffentl. Flächen aufgestellt sind oder in den öffentl. Luftraum hineinragen (ausgenommen Milchbänke) je angefangenem qm beanspruchter Verkehrsfläche jährlich	2,50 € - 6,00 €	
17	Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 4 m über dem Straßenkörper den Rahmen des § 5 der Erlaubnissatzung überschreiten		
	a) im Falle des § 5 Ziff. 1 je angefangenem qm Ansichtsfläche jährlich	2,50 € - 6,00 €	
	b) im Falle des § 5 Ziff. 3 je angefangenem qm Ansichtsfläche täglich	0,10 € - 0,40 €	0,80 €
18	Wohnwagen mit oder ohne Anhänger, die länger länger als 24 Std. abgestellt werden, je angefangenem qm beanspruchter Verkehrsfläche wöchentlich	0,40 € - 0,80 €	3,50 €
19	Anlässlich von Jahrmärkten, Volksfesten u.a. Veranstaltungen aufgestellte Schaustellereinrichtungen je angefangenem qm beanspruchter Verkehrsfläche für die Dauer der Veranstaltung		
	a) für die Kirchweihe	gemäß vertraglicher Vereinbarung	
	b) für das Weinfest		

- 5 -

Stand: 20.11.2001

**S A T Z U N G** zur Anpassung des örtlichen Satzungsrechtes an  
den EURO (*Euro-Anpassungssatzung*) der Ortsgemeinde  
Friedelsheim vom 20.11.2001

(Nr. 14)

- 5 -

**Artikel 6**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Friedelsheim, den 20.11.2001

  
Vielhauer  
Ortsbürgermeister